



Erdnuss- und / oder Nussallergie

Hinweise und Empfehlungen für die Schulen

Schulbesuch

Der Schulbesuch in Regelklassen der Volksschule und die Teilnahme an gemeinsamen Schulaktivitäten ist trotz einer Erdnuss-und/oder Nussallergie möglich, z.B. gehört das Klassenlager auch für diese Kinder zur Schulpflicht. Wichtig ist jedoch, und dafür sind die Eltern verantwortlich, dass die Schule und Betreuungseinrichtungen Informationen und Unterstützungsmassnahmen erhalten:

- Genauer Information über die Art und Schwere der Allergie;
- Aushändigung der für das allergische Kind relevanten Daten (Telefonnummern und Erreichbarkeit der Eltern, der behandelnden Ärztin bzw. Arztes, der Allergologin bzw. Allergologen und der Notfallzentrale);
- exakte Instruktionen zur Handhabung des für das allergische Kind spezifischen medizinischen Notfallplanes und der Notfallmedikation;
- Abgabe eines bzw. mehrere Notfallsets mit den verordneten Medikamenten (Antihistaminika, Kortisonpräparate, Asthma-Spray) und der Notfallspritze Epipen® / Epipen® Junior / Jext® / Jext® Junior, die im Klassenzimmer / in der Schule aufbewahrt werden;
- Rechtzeitiges Ersetzen aller abgelaufenen Medikamente und Notfallsets durch die Eltern;
- Anweisungen auf Vereinbarungsstufe zwischen Eltern und Schule, die die behandelnde Ärztin oder behandelnde Arzt mit unterschrieben;
- Wenn sich die Umstände ändern, so sorgen Eltern und die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt für die Aktualisierung der Vereinbarung;
- Allergische Kinder müssen dazu angeleitet werden, die für sie schädlichen Nahrungsmittel, insbesondere Erdnüsse / Nüsse und Produkte mit Erzeugnissen von Erdnuss oder Nuss nicht zu konsumieren, auch wenn sie ihnen angeboten werden. Dies ist bereits ab dem 3. Lebensjahr trainierbar. Auch dafür sind die Eltern und deren behandelnde Ärztin oder Arzt zuständig;
- Zudem sollten Eltern bedacht sein, ihr Einverständnis zur ärztlichen Schweigepflichtentbindung der behandelnden Ärztin oder Allergologin bzw. des behandelnden Arztes oder Allergologen zu hinterlegen. Bei Bedarf oder im Notfall sollten die Verantwortlichen der Schule und die ärztliche Fachperson einander kontaktieren können;

Dies gilt insbesondere, falls Eltern im Notfall nicht sofort erreicht werden können.



Risikominderung

Die Schule kann einen wesentlichen Beitrag zur Minimierung einer Erdnuss/Nusseexposition im schulischen Umfeld leisten, wenn der Verzicht auf Produkte mit Erdnüssen bzw. Nüssen auf der Ebene der Organisation als Gesundheitsförderung deklariert wird. Es gibt viele Möglichkeiten, wie Pausen- oder Schulmahlzeiten sowie Geburtstagskuchen auch ohne Erdnuss- bzw. Nusszusätzen vorbereitet werden können. Alle Eltern einer Schule, die schwere Allergiker integriert, sollten vor Beginn des entsprechenden Schuljahres und periodisch wiederholt darüber orientiert werden, dass sie ihren Kindern keine Erdnüsse / Nüsse in die Schule mitgeben und wenn möglich auch keine Erdnuss- bzw. Nusserzeugnisse. Bei Elternabenden zur Information über Allergien und bei Beratung im schulischen Umfeld kann auch die Schulärztin oder der Schularzt behilflich sein, insbesondere wenn es gilt, vermittelnd zu den behandelnden Fachpersonen zu wirken und für Notfallsituationen Instruktionen zu erteilen oder selber erreichbar zu sein. Eine regelmässige Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus sind massgebend, um ein möglichst allergenarmes schulisches Umfeld und gute Bedingungen für das allergische Kind zu schaffen.

Grundsätze für Schulen und Hort:

- Darauf vorbereitet sein, dass eine allergische Reaktion überall im schulischen Umfeld auftreten kann. Beginnt eine allergische Reaktion, ist nicht voraussehbar wie schwer sie verlaufen wird.
- Deshalb alle allergischen Reaktionen auf Nahrungsmittel bei den Betroffenen ernst nehmen und einen Notfallplan zur Hand haben.
- Strikte Vermeidung der Allergene durch gezielte Auswahl der Nahrungsmittel (Lesen der Nahrungsmitteldeklaration und Nachfrage) sowie durch Vorsicht bei der Zubereitung der Nahrungsmittel und bei der Reinigung des Zubehörs.
- Waschen der Hände, der Küchengeräte und der Oberflächen, auf welchen Lebensmitteln mit möglichen Spuren der Allergene vorbereitet wurden.
- Das betroffene Kind braucht einen gereinigten Essplatz und frisch (mit Abwaschmittel) gewaschenes Geschirr und Trinkbecher.
- Klasse darauf schulen, dass das betroffene Kind kein Essen teilen, tauschen bzw. von einem anderen Kind erhalten darf.
- Aushang der Information im Klassenzimmer und vermeiden, dass das Essen in der Klasse als Belohnung verwendet wird.
- Geburtstagsfeiern und Ausflüge den Erfordernissen anpassen und entsprechend planen.
- Schulung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter inkl. Lehrpersonen und Hortpersonal.



Vereinbarung (Empfehlung Rechtsdienst VSA) zwischen Eltern und Schule:

Da sich die Schule im Rahmen ihrer Möglichkeiten nicht der Verantwortung entziehen kann, ist sie auf elterliche und ärztliche Unterstützung und Zusammenarbeit angewiesen. Um eine gute Kommunikation und Zusammenarbeit zu gewährleisten, empfiehlt das Volksschulamt eine Vereinbarung zwischen den Eltern und der Schule, vertreten durch die Schulleitung. Für die Eltern besteht eine direkte und umfassende Informations- und Mitwirkungspflicht. Damit der Inhalt aus medizinischer Sicht korrekt ist – namentlich bezogen auf das Kind, seinen Beschwerden, seiner Medikation und seines Notfallplans – ist die Vereinbarung, wie unter „Schulbesuch“ (S. 1) erwähnt, von der behandelnden Ärztin oder vom behandelnden Arzt mit zu unterzeichnen. Wenn sich die Umstände ändern, z.B. Schweregrad der Allergie, auf andere Allergene reagierend, Veränderung der Symptomatik, Veränderung der Dosierung der Notfallmedikation etc., ist die Vereinbarung zu aktualisieren. Auch bei speziellen schulischen Anlässen gilt die Vereinbarung (Klassenlager, Exkursionen, Schulreisen, Elternanlässe, Sportanlässe, „Räbeliechtli“-Umzug, „Samichlaus“- und Geburtstagsfeiern in der Klasse, usw.). Die Schulleitung ist besorgt dafür, dass den Lehr- und Betreuungspersonen des Kindes die Vereinbarung bekannt ist. Das gilt auch für Vikariate, beim Spetten, bei einer auswertigen Schulung, bei einer externen Auszeit, Lerninseln, Förderzentren, usw.

Vereinbarungsf formular: Website www.volksschulamt.zh.ch/sad --> Merkblätter

Wenn doch der Notfall eintritt...

dann ist die Schule bzw. sind die zuständigen Lehr- und Betreuungspersonen verpflichtet, die Notfallmassnahmen einzuleiten und sich nach dem Notfallplan des Kindes zu richten:

1. Allergieauslöser entfernen (ausspucken, nicht weiter essen).
2. Notfallspritze Epipen® / Epipen® Junior / Jext® / Jext® Junior in den seitlichen Oberschenkelmuskel durch die Kleider hindurch injizieren.
3. Zusätzlich Antihistaminika und Kortison verabreichen (nur bei ansprechbarem Kind) und evtl. Asthma-Spray (wenn verordnet).
4. Notarzt bzw. Ambulanz (144) verständigen!
5. Enge Kleider öffnen / ausziehen.
6. Lagerung:
Atemprobleme / Gefahr von Erbrechen: Sitzende Lagerung
Kreislaufprobleme: Schocklagerung (Beine hochlagern)
Bewusstlosigkeit: Stabile Seitenlagerung
7. Kind betreuen, bei ihm bleiben, warm halten (bis der Notarzt bzw. die Ambulanz kommt).
8. Cardiopulmonale Reanimation (CPR) bei Herz- Kreislaufstillstand.

Diese Informationen über Erdnuss-/Nussallergie sind mit Frau Angelica Dünner, Präsidentin Verein Erdnussallergie und Anaphylaxie und mit aha! Schweizerisches Allergiezentrum abgesprochen. Links zu www.aha.ch/allergiezentrum-schweiz und www.erdnussallergie.ch